

Schulbuchhandel und neuer Schuljahrsbeginn

Die Arbeitsgemeinschaft der Schulbuchverleger teilt folgendes mit: Wie aus vielfachen Anfragen ersichtlich ist, besteht bei den Schulbuchfortimentern über die Frage des Schuljahrsbeginnes noch nicht völlige Klarheit. Es sei daher nochmals darauf hingewiesen, daß laut Anordnung des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im gesamten Reichsgebiet alle allgemeinbildenden Schulen (Volks-, Haupt-, Mittel- und höhere Schulen) mit dem neuen Schuljahr nach den Sommerferien beginnen. Für Berufs-, Handels- und gewerbliche Schulen aller Art bleibt dagegen für das Altreich bis auf weiteres der Schuljahrsbeginn zu Ostern.

Laut Mitteilung des Reichserziehungsministeriums werden demgemäß zu Ostern Lernbücher im allgemeinen nur von den letztgenannten Schulen benötigt werden. Bei den höheren Schulen beschränkt sich die Anschaffung neuer Lernbücher zu Ostern auf Sonderfälle, über die die zuständigen örtlichen Stellen Auskunft erteilen können. Bei den Volks- und Mittelschulen werden aber vielfach besonders in den oberen Klassen die neuen Pensen schon von Ostern ab in Angriff genommen werden, dementsprechend wird Nachfrage nach neuen Schulbüchern auftreten. Auch hier können nur die zuständigen örtlichen Stellen die letzte Entscheidung treffen.

Das Schulbuchfortiment wird gebeten, dieser Sachlage Rechnung zu tragen und zu Ostern nur die Bücher zu bestellen, die von den Schulen auch wirklich benötigt werden.

Deutsche Buchausstellung in Japan

Mit Unterstützung der Reichsvertretung und der Ortsgruppe Kobe-Osaka der NSDAP. ist es auch im vergangenen Jahr möglich gewesen, im Deutschen Haus zu Kobe einen »Tag des Deutschen Buches« zu veranstalten. Vorwiegend war die Ausstellung für die Mitglieder der deutschen Kolonie gedacht, die wegen der strengen Überweisungsgeetze zu einem sehr großen Teil nicht mehr in der Lage sind, ihren Bücherbedarf unmittelbar aus Deutschland zu beziehen bzw. dafür Zahlungen zu leisten.

Die Vorbereitungen zu der Ausstellung sowie die Auswahl des Schrifttums waren wie in den Vorjahren von der Leitung der in Osaka ansässigen Firma Oscar Rothacker getroffen und in Verbindung mit ihrem Stammhaus in Berlin durchgeführt worden.



Die Auswahl umfaßte nahezu 600 Bücher des neueren deutschen Schrifttums: Nationalsozialistische Bewegung, Politik, Geschichte, Krieg, Reisebeschreibung, Völkerkunde, Dichtung, Kinderbücher und Kalender. Wegen der Sperre des Seeweges und der wenigen für die Vorbereitung zur Verfügung stehenden Wochen war es notwendig, das gesamte Schrifttum als Druckfachen über Sibirien kommen zu lassen. Bis auf eine Anzahl vergriffener Werke lag die gewünschte Literatur Anfang Dezember in Kobe vor und konnte dort am 14. Dezember auf einer eindrucksvollen Ausstellung im prächtig geschmückten Bibliotheksaal des Deutschen Hauses gezeigt werden. Zum Aufbau der Schau ist zu bemerken, daß in ihrem Mittelpunkt vor dem Bild des Führers sein Werk »Mein Kampf« und die Bücher seiner nächsten Mitarbeiter ausgebreitet waren. Nach rechts und links schlossen sich die Werke der oben erwähnten Gebiete an. Die ganze Schau wurde beherrscht von dem gemalten Plakat: Buch und Schwert. Ein Sinnbild unserer Zeit.

In Gemeinde-Mundschreien und durch persönliches Werben war auf die Schau aufmerksam gemacht worden. Der Verkauf erfolgte erst einige Stunden nach der durch Herrn Schaefer vorgenommenen Eröff-

nung, damit vorher jedermann Gelegenheit zur Besichtigung der vollständigen Ausstellung hatte. Der höchst erfreuliche Besuch — aus der gesamten deutschen Kolonie fehlten nur wenige — und schließlich auch die bis auf einige Werke geräumten Tische haben eindeutig den starken Bedarf an deutschen Büchern bewiesen, der infolge der bereits oben erwähnten Einfuhr- und Zahlungsschwierigkeiten nur zum Teil gedeckt werden kann. Durch diesen »Tag des Deutschen Buches« ist es erst möglich geworden, dem Erwachsenen wie dem Kinde der deutschen Kolonie ein Buch als ein Stück der Heimat unter den Weihnachtsbaum zu legen.

Urkundensteuer bei Druckaufträgen

Im Börsenblatt Nr. 9 vom 11. Januar 1941 haben wir uns mit einem grundlegenden Urteil des Reichsfinanzhofes vom 22. November 1940 wegen der Urkundensteuer von Druckaufträgen auseinandergesetzt. Der Reichsfinanzhof war in dieser Entscheidung zu dem Ergebnis gekommen, daß nur Werklieferungsverträge, d. h. Verträge, in welchen sich der Unternehmer (Drucker) verpflichtet, die Waren aus einem von ihm allein zu beschaffenden Stoffe herzustellen, gemäß § 15 Absatz 4 Satz 1 steuerfrei seien. In den Fällen dagegen, in denen der Verleger das Papier liefert, nahm der Reichsfinanzhof einen steuerpflichtigen Wertvertrag nach § 15 Absatz 1 Satz 1 des Urkundensteuergesetzes an. Bei dieser Entscheidung ist die Frage, ob der Steuerbefreiungserlaß des Reichsfinanzministers vom 1. Oktober 1936 (Reichssteuerblatt 1936 Seite 961) auf derartige Werkverträge analog angewandt werden könne, aus verfahrensrechtlichen Gründen offengelassen worden.

Der Reichsminister der Finanzen hat nunmehr durch Mitteilung vom 7. Februar 1941 an die Wirtschaftsgruppe Druck (S 5715 — 455 III) sich damit einverstanden erklärt, daß der genannte Steuerbefreiungserlaß auch auf Druckaufträge angewandt wird, obwohl streng genommen eine Be- oder Verarbeitung nicht vorliege. Zur Anwendung dieses Erlasses genüge es, daß die Lohnarbeit von einem Unternehmer geleistet werde, der nicht ausschließlich im Lohnbetrieb arbeite. Eine Erstattung oder Anrechnung bereits entrichteter Urkundensteuer ist nach dem Runderlaß vom 1. Oktober 1936 ausgeschlossen, worauf das Finanzministerium noch besonders hinweist.

Reichssteuerzahlungen im März 1941

5. Abführung der Lohnsteuer, Wehrsteuer und des Kriegszuschlags zur Lohnsteuer für Lohnzahlungen in der Zeit vom 16. bis 28. Februar (bzw. vom 1. bis 28. Februar, wenn die für die Zeit vom 1. bis 15. Februar einbehaltenen Lohnsteuer weniger als 200 RM betrug) und Abgabe der Lohnsteuer- usw.-anmeldungen für den Monat Februar.
5. Abführung der im Februar ersparten Lohnbeträge gemäß Durchführung-BD. zu Abschnitt IV der Kriegswirtschaftsverordnung vom 11. Oktober 1939, soweit sie nicht für die bis zum 15. Februar 1941 einbehaltenen Beträge am 20. Februar 1941 abzuführen waren.
10. Fälligkeit der von den Lohnsteuerpflichtigen durch Einbehaltung eines Lohnanteils zu erhebenden Bürgersteuer in Höhe von einem Zwölftel des auf der Steuerkarte angeforderten Bürgersteuerjahresbetrags, wenn der Arbeitslohn für einen Zeitraum von mehr als einer Woche gezahlt wird, bzw. von einem Vierundzwanzigstel des Jahresbetrags, wenn der Arbeitslohn für einen Zeitraum von nicht mehr als einer Woche gezahlt wird.
10. Entrichtung der Einkommensteuervorauszahlung einschl. des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer bzw. der Körperschaftsteuervorauszahlung.
10. Voranmeldung und Vorauszahlung der Umsatzsteuer für Monatszahler auf Grund der Umsätze des Monats Februar, soweit der Vorjahresumsatz 50 000 RM überstiegen hat.
14. Entrichtung der Werbeabgabe für Werbeeinnahmen im Monat Februar.
15. Abführung der Bürgersteuer für Lohnzahlungen im Monat Februar.
15. Grundsteuer für Monatszahler mit einem Zwölftel des Jahresbetrags.
15. Lohnsummensteuer für den Monat Februar, soweit in der Gemeinde eine solche eingeführt ist.
20. Abführung der Lohnsteuer, Wehrsteuer und des Kriegszuschlags zur Lohnsteuer für Lohnzahlungen in der Zeit vom 1. bis 15. März, wenn die Lohnsteuer mehr als 200 RM beträgt.
20. Abführung der in der Zeit vom 1. bis 15. März ersparten Lohnbeträge, wenn die für diese Zeit abzuführende Lohnsteuer mehr als 200 RM beträgt.